

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1968

Geschäftszahl

0620/68

Rechtssatz

Bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden und nur im Vermögen einer im § 4 Abs 1 StVO genannten Person entstanden ist, besteht für diese keine Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.

Beachte

Siehe jedoch:

87/03/0158 E 17. Februar 1988 VwSlg 12636 A/1988 RS 3;